

RS Vwgh 1986/10/7 86/07/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1986

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §8 Abs2 impl;

FIVfLG OÖ 1979 §17 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §7 Abs2;

FIVfLG OÖ 1979 §7 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden);86/07/0048 86/07/0049 Fortgesetztes

Verfahren:87/07/0048 E 8. März 1988;

Rechtssatz

§ 7 Abs 2 FIVfLG OÖ und - für den speziellen Fall der Kosten von gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen - § 17 Abs 1 FIVfLG OÖ schreiben vor, nach welchen Gesichtspunkten die Umlegung aufgelaufener Kosten auf die Parteien des Zusammenlegungsverfahrens endgültig zu erfolgen hat. Nähere Vorschriften für die Aufteilung von vorschussweise einzuhebenden Beträgen sieht das Gesetz hingegen nicht vor; die Einhebung von Vorschüssen ist ja gerade für die Zeit vorgesehen, "solange der Umlegungsschlüssel noch nicht endgültig festgesetzt ist". Das bedeutet jedoch nicht, dass willkürlich festgesetzt werden dürfte, von wem und in welcher Höhe solche Vorschüsse eingehoben werden sollen. Ihrer Gesamthöhe nach finden solche Vorschüsse ihre Grenze im "erforderlichen Ausmaß".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986070034.X01

Im RIS seit

27.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at